

Satzung des Fördervereins e. V. der GWK

Neufassung Stand vom 11.11.2019

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein e. V. der GWK – Gemeinnützige Werkstätten Köln GmbH“ – nachfolgend „Förderverein der GWK“ genannt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer 8494 eingetragen.
2. Sitz des Vereines ist Köln.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und mittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterstützung behinderter Menschen im Arbeits- Berufsbildungs- und Heilpädagogischen Arbeitsbereich der GWK (Beschäftigte).
 - b) Unterstützung der Bewohner im jeweiligen Wohnbereich der GWK.
 - c) Unterstützung der zu betreuenden Personen des Fachdienstes Betreutes Wohnen der GWK.
 - d) Unterstützung bei der Beschaffung von Einrichtungen für Werkstätten und Wohnheime der GWK.
 - e) Schaffung und Förderung von Wohnraum für behinderte Menschen in der GWK

Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere der GWK zur ideellen und materiellen Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte im Sinne des § 58 Abs. 1 AO vornehmen.

Hier insbesondere durch

- f) Unterstützung der GWK in der Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Durchführung (und Organisation) besonderer Veranstaltungen (z.B. inklusive Urlaubsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen)

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Interessen des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Antrag wird durch Vorstandsbeschluss entschieden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Austritt des Mitglieds, der schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden muss,
 - b. Durch Ausschluss des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied Verpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise den Interessen des Vereins entgegen handelt; gegen den Vorstandsbeschluss kann der Betroffene innerhalb

eines Monats nach Eingang des Bescheides Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- c. Durch den Tod eines Mitglieds.

§ 4

Einnahmen des Vereins

1. Einnahmen des Vereins sind
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden und Zuwendungen
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines haben die ehemaligen Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung von Vereinsmitteln entsprechend der Weisung der Mitgliederversammlung. Er verfährt nach einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Verein wird rechtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen einer schriftlichen Fassung.
4. Erklärungen gegenüber dem Verein werden mit ihrem Zugang beim Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzendem oder dem Schriftführer wirksam.
5. Der Vorstand ist zu einer Änderung der Satzung befugt, die nur die Form betrifft oder aufgrund behördlicher Anforderung erfolgen muss.

§ 7

Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf – turnusgemäß einmal monatlich – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
2. Er muss ihn darüber hinaus einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordert

3. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Abstimmungen zählt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl des Vorstandes,
 - b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d. Die Entlastung des Vorstandes
 - e. Das Festsetzen der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
4. Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er lädt hierzu schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind schriftlich zu fassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
7. Vollmachten zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen müssen schriftlich erteilt werden und müssen sich auf die jeweilige Mitgliederversammlung beziehen.

§9

Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung benennt zur Wahl des Vorstandes einen Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehört.
2. Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch Zuruf, auf Antrag mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Wahlen erfolgen innerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlungen in jedem geraden Kalenderjahr.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes beginnt einen Monat nach Annahme der Wahl. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das nicht mehr gewählte Vorstandsmitglied im Amt. Der alte Vorstand hat binnen drei Wochen nach Annahme den neuen Vorstand beim Vereinsregister anzumelden.

§ 10
Kassenwesen

1. Der Kassenwart führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereines. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt. Ausgaben für den Verein darf er nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied leisten.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jährlich und zum Schluss eines Kalenderjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
Diese Rechnungslegung soll innerhalb der ersten drei Monate des neuen Kalenderjahres erfolgen.
3. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern nachzuprüfen.

§ 11
Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder. Die jeweilige Satzungsänderung muss von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die beantragten Satzungsänderungen müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beigelegt werden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, sind jeweils zwei von Ihnen vertretungsbefugt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung des Vereines zu verwenden, an die Gemeinnützige Werkstätten Köln GmbH.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.